

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

15. Juli 1879.

Inhalt: Verordnung, die Vollziehung der Konfirmation betreffend S. 371. — Katasterüberung für die zum Bezirk der aufgehobenen Justizamt-Kommission in Triptis gehörig gewesenen Ortshaften und Fluren S. 374. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Aachen-Keipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend S. 378.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[99] 1. Ueber die Vollziehung der Konfirmation verordnen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe, was folgt:

### § 1.

Zur Konfirmation ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarodie sich das Kind wesentlich aufhält.

Soll die Konfirmation durch einen andern Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierzu die schriftliche Genehmigung des zuständigen Pfarrers einzuholen.

### § 2.

Die Konfirmation der Kinder in der Volksschule erfolgt mit der Entlassung derselben aus der Schule.

Gesuche um Entlassung aus der Schule vor der bestimmten Zeit, welche nur in den dringlichsten Fällen und zwar nur durch besondere Gestattung der obersten Schulbehörde stattfinden kann, sind vor dem Beginn des Konfirmandenunterrichts anzubringen, so daß im Falle der Gewährung das Kind den ganzen Unterricht mit genießen kann.

Kinder, welche andere Unterrichtsanstalten besuchen oder Privatunterricht genießen, sind zur Konfirmation zuzulassen, wenn sie das zur Entlassung aus der Volksschule erforderliche Alter erreicht und die nöthige geistige und religiöse Reife erlangt haben.